



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Herausforderungen und Empfehlungen für den Übergang junger unbegleiteter Geflüchteter in die Volljährigkeit



Stiftung Evangelische Jugendhilfe
St. Johannis Bernburg

www.stejh.de





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Tagesmeldung UMA
Bundesliste

Stand: 2020-02-19 Tagesmeldung

Bundesland	Aufnahmequote gem. §42c SGB VIII	uM (Altverfahren nach §89d)	junge Volljährige (ehem. uM-Altverfahren nach §89d)	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung (bleibt bei Summe und Quote unberücksichtigt)	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/unterschreitung	Soll-Zuständigkeit gem. Quote	Quotenerfüllung	Meldequote (informell)
Baden-Württemberg	13,01280%	69	467	37	53	600	2.317	0	3.543	-46	3.589	98,7%	17,39
Bayern	15,56491%	225	1.214	39	96	871	1.129	58	3.574	-719	4.293	83,3%	14,58
Berlin	5,13754%	43	353	13	45	404	864	0	1.722	305	1.417	121,5%	0,00
Brandenburg	3,01802%	12	35	5	34	210	457	5	753	-79	832	90,5%	5,56
Bremen	0,96284%	25	477	27	43	132	195	0	899	633	266	338,5%	0,00
Hamburg	2,55790%	152	723	15	36	0	0	0	926	221	705	131,3%	100,00
Hessen	7,44344%	107	1.019	56	40	597	1.019	0	2.838	785	2.053	138,2%	0,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	5	17	2	29	132	176	2	361	-186	547	66,0%	12,50
Niedersachsen	9,40993%	46	290	24	89	729	1.274	12	2.452	-143	2.595	94,5%	5,56
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	339	601	64	344	2.267	2.871	75	6.486	670	5.816	111,5%	6,99
Rheinland-Pfalz	4,82459%	20	93	9	33	376	850	31	1.381	50	1.331	103,8%	4,88
Saarland	1,20197%	4	77	7	1	48	48	23	185	-147	332	55,8%	14,29
Sachsen	4,99085%	22	26	6	46	357	315	8	772	-605	1.377	56,1%	0,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	2	6	4	46	170	158	107	386	-373	759	50,9%	0,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	12	149	5	41	275	368	2	850	-89	939	90,5%	12,50
Thüringen	2,64736%	22	9	3	26	211	182	2	453	-277	730	62,0%	0,00
Summen:	100,0	1.105	5.556	316	1.002	7.379	12.223	325	27.581		27.581		



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Schwerpunkte

- Sozialleistungen
- Ausbildungsförderung
- Aufenthaltssicherung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Leistungsanspruch in Abhängigkeit von der aufenthaltsrechtlichen Situation



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Leistungszugang

	SGB VIII	SGB II	SGB III	AsylbLG
Aufenthalts- gestattung	Ja, Status- unabhängig	Nein	Abh. von versch. Faktoren	Ja
Aufenthalts- erlaubnis (AE)	Ja, Status- unabhängig	Ja, außer bei §25 Abs. 4, 5 AufenthG	Abh. von versch. Faktoren	Nein, außer bei §25 Abs. 4, 5 AufenthG
Duldung	Ja, Status- unabhängig	Nein	Abh. von versch. Faktoren	Ja

Wichtige Arbeitshilfen:

[Soziale Rechte für Flüchtlinge](#), Paritätischer Gesamtverband

[Leitfaden für Flüchtlinge](#), Flüchtlingsrat Niedersachsen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bildungsförderung

	Integration skurs	ESF-BAMF Kurs	BAB / BAföG		BVB, AbH, ASA	PerJuF	
Aufenthalts- gestattung	Z.Zt. nur: Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia	Arbeitsmarkt- zugang, A1+TN ESF- Programm	BAB: Kom- plex	BAföG: Fast nie	Bleibeperspekt ive + 3 Monate Voraufenthalt	Bei Arbeitsmarkt- zugang	
Aufenthalts- erlaubnis (AE)	Anspruch oder zum. bei freien Plätzen	Bei IK und Meldung als Arbeitssuchen- d	Je nach Status nach 0 – 15 Monaten Voraufenthalt		i.d.Regel Ja	i.d.Regel Ja	
Duldung	Nur bei Ermessens- duldung	Arbeitsmarkt- zugang, A1+TN ESF- Programm	Nach 15 Monaten		ASA/ AbH: 12 M.	BVB nach 6 J.	Bei Arbeitsmarkt- zugang

Maßgeblich: Status, Voraufenthaltsdauer, Bleibeperspektive

Details unter: www.einwanderer.net oder www.esf-netwin.de

Arbeitshilfe: [Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung](#)

Nachfragen z.B. bei IvAF-Projekten:

http://tuerantuer.de/images/aktuelles/Gesamtliste_IvAF/GESAMTLISTE_IvAF_ESF.pdf



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Lebensunterhalt und Ausbildung BAföG und BAB

Anspruch nach Aufenthaltstitel

	BAföG		BAB	
Aufenthalts- gestattung	5 Jahre Voraufenthalt und eigene Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit der Eltern in D.		Nach 15 Monaten Voraufenthalt, wenn eine gute Bleibeperspektive besteht.	Kein Zugang, bei fehlender Bleibeperspektive
Aufenthalts- erlaubnis (AE)	Bei vielen AE sofort: z.B. §25 Abs. 1 und 2	Bei best. AE nach 15 Monaten: Z.B. §25 Abs, 3-5	Bei vielen AE sofort: Z.B. §25 Abs. 1 und 2	Bei best. AE nach 3 Monaten: Z.B. §25 Abs 3-5
Duldung	Nach 15 Monaten Voraufenthalt		Nach 15 Monaten Voraufenthalt	



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Lebensunterhalt und Ausbildung BAföG und BAB

Grundsätzlich förderfähig nach dem BAföG:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10
- Berufsfachschulen
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen
- Abendgymnasien und Kollegs
- Hochschulen, Höhere Fachschulen und Akademien

Grundsätzlich förderfähig nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):

- Betriebliche Berufsausbildungen

Was tun bei einer Förderungslücke? Jobcenter-Härtefallantrag/Darlehen, Wohngeld, Kindergeld, SGB VIII (z.B. Hilfen für junge Volljährige), Arbeit neben der Ausbildung, Stipendien- und Förderprogramme



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Beschäftigungserlaubnis in Abhängigkeit von der aufenthaltsrechtlichen Situation



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

Beschäftigungserlaubnis

- Kann-Regelung: Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die sich ggf. an Erlassen der Landesregierung orientiert
- notwendig für betriebliche Ausbildungen sowie betriebliche Anteile schulischer Ausbildungen, i.d.R. Praktika
- nicht notwendig für die Aufnahme einer rein schulischen Ausbildung oder ein Pflichtpraktikum im Rahmen der Schulpflicht



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Beschäftigungserlaubnis mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

(§§ 25 Abs. 1 - 5 AufenthG)

„Beschäftigung erlaubt“

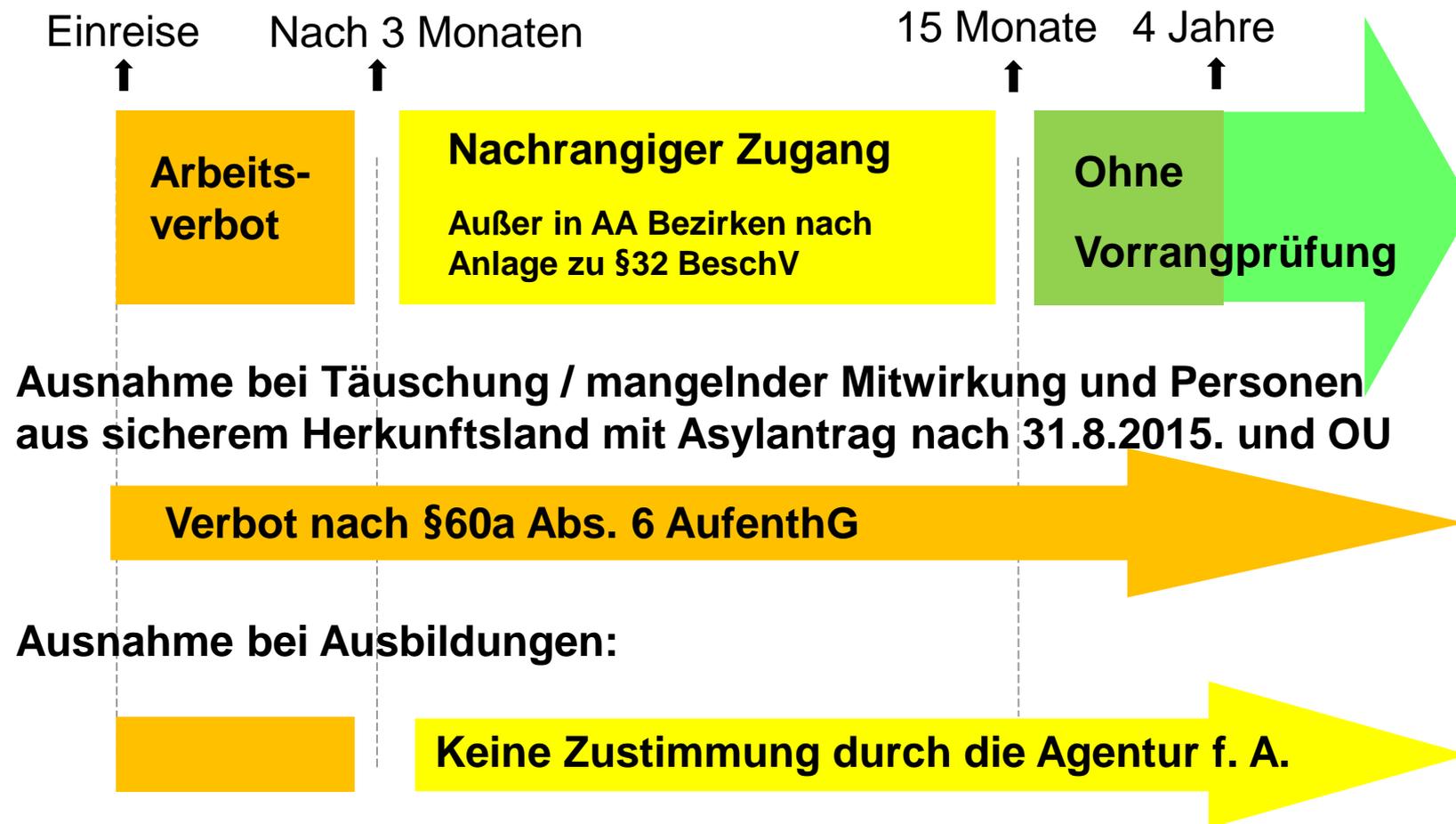




BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Beschäftigungserlaubnis mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was ändert sich mit 18 Jahren für Jugendliche die nur geduldet sind?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufenthaltssicherung durch Bildung und Integration



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufenthaltssicherung durch Bildung und Integration

- Wurde ein Asylverfahren geführt und negativ beschieden oder wegen mangelnder Erfolgsaussichten kein Asylantrag gestellt, so sind die Personen geduldet und damit grundsätzlich ausreisepflichtig.
- Abseits des Asylverfahrens gibt es jedoch weitere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung aus humanitären und familiären Gründen sowie aufgrund von Integrationsleistungen.
- Im Folgenden werden lediglich die Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung durch Bildung und Integration behandelt.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

§§ 60a Abs. 2 S. 3ff. AufenthG

„ Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende **humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen** seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen**, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die **Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen** und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen**. “



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gesetzesbegründung

„ Die Neufassung von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu, **Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen** und das diesbzgl. aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen. Mit dem Anspruch auf Erteilung der Duldung **für die gesamte Dauer der Berufsausbildung** und dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis [...] Es gibt **keine Altersgrenze** für die oder den Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung. [...] “



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

1. Bei betriebl. Berufsausbildungen: Beschäftigungserlaubnis notwendig (Kann-Regelung)
 2. Anspruch bei (bevorstehender) Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung (Ist-Regelung)
 3. Keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
 4. Es darf kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen
 5. Keine Straftaten von mehr als 50/90 TS
 6. **Keine Ablehnung des Asylantrages „offensichtlich unbegründet“** → sonst keine BE, wichtig für Zeitpunkt des AA
- > Wird für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt.**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

Qualifizierte Berufsausbildung

- liegt vor, wenn die formale Ausbildungsdauer mind. 2 Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV, § 25 Satz 2 BeschV)
- Führt zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss
- Umfasst auch duale Studiengänge und schulische Ausbildungen (z.B. VGH München 19 CE 17.619, AAH BMI 30.5.2017)

Einstiegsqualifizierungen

- Reichen nicht aus für die Ausbildungsduldung (OVG NRW 18 B 1075/17, VGH BW 11 S 2301/16)
- Versuch: Antrag nach §60a Abs. 2 S. 3 aus „persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse“ stellen

„Aufnahme“ der Ausbildung

- Abschluss des Ausbildungsvertrags ist ausreichend (z.B. VGH BW 11 S 1991/16)
- Zeitliche Nähe zum Ausbildungsbeginn notwendig (z.B. OVG NRW 18 B 1075/17)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

- Liegt vor, bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 60a Abs. 6 AufenthG).
- Maßgeblich ist die förmliche Antragsstellung (z.B. OVG Lüneburg 8 ME 183/16, VG Karlsruhe 7 K 8819/17)

!: Nur sofern ein Asylantrag gestellt wurde.

- Liegt vor, bei einer Person, bei der aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 AufenthG).

!: Dokumentiertes Bemühen um Passbeschaffung kann ausreichend sein.

!: Nur sofern das eigene Verschulden kausal ursächlich ist (z.B. OVG BB 12 S 61.16).

!: Maßgeblicher Zeitpunkt: Antragsstellung (z.B. OVG BB 12 S 61.16, OVG NRW 18 B 1075/17).



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

Beschäftigungserlaubnis

- Kann-Regelung: Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die sich ggf. an Erlassen der Landesregierung orientiert.

Allerdings: Weitgehende Ermessensreduzierung (z.B. AAH BMI 30.5.2017, VGH Hessen 3 B 828/17).

Auffassung des BMI: Ablehnung ist bei umF aus sicheren HKL ohne Asylverfahren zulässig (AAH BMI 30.5.2017). Wird z.T. als rechtswidrig angesehen. (z.B. OVG Hamburg 1 Bs 175/17)

- Notwendig für betriebliche Ausbildungen sowie betriebliche Anteile schulischer Ausbildungen
- Nicht notwendig für die Aufnahme einer rein schulischen Ausbildung (z.B. VGH München 19 CE 17.619)
- Wird mit der Ausbildungsduldung „automatisch“ mitbeantragt (z.B. VGH BW 11 S 1067/17)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erteilungsvoraussetzungen

Keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

- Wann dieser Ausschlussgrund besteht ist nicht abschließend rechtlich geklärt und wird sehr unterschiedlich bewertet.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragsstellung (z.B. VGH BW 11 S 1991/16, OVG Lüneburg 8 ME 184/16).

Keine Straftaten von mehr als 50/90 TS

- Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
- Bei mehreren Strafen werden diese kummuliert.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Abbruch oder Abschluss der Ausbildung?

Ausbildungsabbruch

- Verpflichtung des Ausbildungsbetriebs, dies innerhalb einer Woche der ABH mitzuteilen
- Duldung für 6 Monate um neue Ausbildungsstelle zu suchen

Abschluss der Ausbildung

- Duldung für weitere 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche
- Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wenn eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Länderregelungen und Arbeitshilfen

Arbeitshilfe:

„Die Anspruchsduldung nach §60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG:
Praxistipps und Hintergründe“. Paritätischer Gesamtverband.

Erlasse und Anwendungshinweise:

BMI

Bayern | Kommentierung von RA Hubert Heinhold

Berlin

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Thüringen

Sachsen

Wo kann ich nachfragen?

Z.B. IvAF Projekte oder Landesflüchtlingsräte



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Ausbildungsabbrüche vermeiden

1. Was sind Faktoren die Ausbildungs- und Schulerfolge gefährden?
2. Was hat sich bei Ihnen als gute Praxis bewährt um Ausbildungs- und Schulerfolge abzusichern? Welche Tipps können Sie den anderen Teilnehmenden mitgeben?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufenthaltssicherung durch Bildung und Integration

AE für qualifizierte Geduldete, §18a AufenthG

- abgeschlossene Ausbildung in Deutschland oder seit drei/zwei Jahren in qualifizierter Beschäftigung und
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, Pass, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Härtefallkommission / Petitionsausschuss des Landtages

- länderspezifische Regelung (in ST z.B. keine offenen Dublin Fälle)
- häufige Voraussetzung: Dokumentierte Integrationsleistungen, LUS o. Schule/Ausbildung, keine erheblichen Straftaten, best. Mindestaufenthaltszeiten, Pass liegt vor
- erkundigen bei: www.fluechtlingsrat.de oder PSZ MD oder HAL



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bleiberechtsregelung

AE nach §25a AufenthG

- seit 4 Jahren ununterbrochen mit AE, Duldung o. Gestattung in Deutschland und
- Schulabschluss oder erfolgreicher Schulbesuch und
- jünger als 21 Jahre (= bei Einreise jünger als 17) und
- **Identität geklärt, Pass liegt vor** und
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) – außer bei Ausbildung, Schule und Studium und
- positive Integrationsprognose

Für Ältere: AE nach §25b AufenthG: 8 Jahre Voraufenthalt, LUS, Deutsch-Niveau A2, Pass, keine Straftaten

Arbeitshilfe: „[Die Bleiberechtsregelungen](#)“, Paritätischer GV



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Offene Fragen?